

Datum: 24.02.2005  
Telefon: 233-21028 (D-Co)  
Telefon: 233-21027 (D-C/S)  
Telefax: 233-25241 (D-Co)  
Telefax: 233-28128 (D-C/S)

**Direktorium**  
Stabsstelle Controlling  
HA I Controlling / Steuerungs-  
unterstützung

**Änderung der Geschäftsverteilung  
Ausgliederung des Bürgerzentrums Rathaus Pasing (BZRP)  
aus dem Geschäftsbereich des Direktoriums und  
Zuordnung zum Kreisverwaltungs- und Sozialreferat**

**Die Dienst- und Fachaufsicht für Einrichtungen im Pasinger Rathaus wird künftig den entsendenden Referaten zugeteilt. Bei der geplanten Groß-Bezirksinspektion liegt die Dienstaufsicht von Anfang an beim KVR**

Antrag Nr. 02-08 / A 02003 von Frau Stadträtin Barbara Scheuble-Schaefer vom 03.12.2003, eingegangen am 05.10.2004

Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 05710

Anlagen

**Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 16.03.2005**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

Da die Änderung der Geschäftsverteilung im BZRP mehrere Verwaltungsbereiche betrifft, hat der Ältestenrat festgelegt, dass ohne vorherige Behandlung in den entsprechenden Ausschüssen unmittelbar die Vollversammlung mit der Entscheidung zu befassen ist.

**1. Ausgangslage**

Das Direktorium hat sich im Rahmen seines Reformprozesses auch mit der Organisationsstruktur im Bürgerzentrum Rathaus Pasing (BZRP) auseinandergesetzt.

In diesem ersten Bürgerzentrum Münchens werden zahlreiche Dienstleistungen unter einem Dach für den gesamten Münchner Westen abgeboten:

Bürgerbüro, Bezirksinspektion, Standesamt, Versicherungsamt und Sozialbürgerhaus.

Bei der Eingemeindung der Stadt Pasing im Jahr 1938 wurde vertraglich festgelegt, dass um den Wünschen Pasings nach einer ortsnahen Verwaltung entgegenzukommen, Dienstleistungen entsprechend der Münchner Zentralstellen für die Pasinger Bürgerinnen und Bürger vor Ort vorgehalten werden.

Dies sind vor allem Fachaufgaben aus den Bereichen des Kreisverwaltungsreferates und des Sozialreferates.

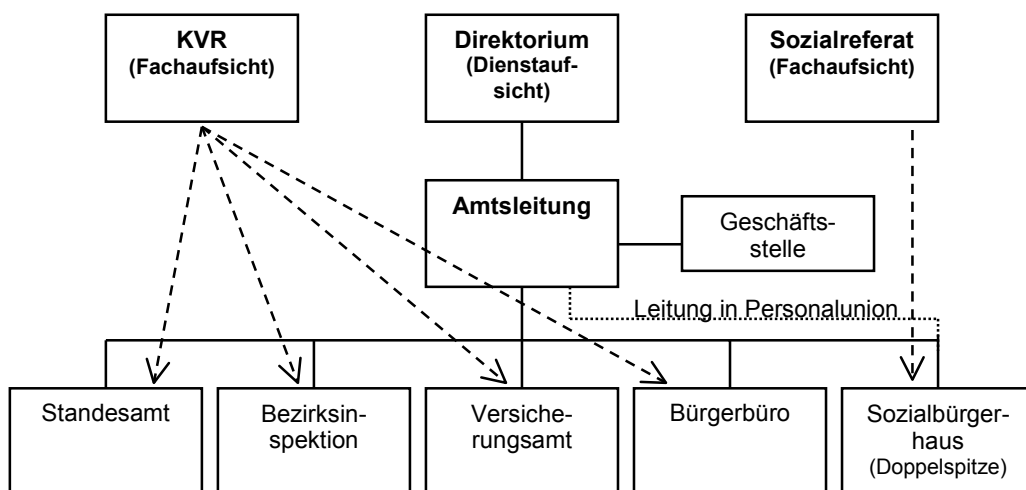
Gleichzeitig sieht der Eingemeindungsvertrag vor, dass die ortsnahe Verwaltung in Pasing dem Oberbürgermeister untersteht.

Dies wurde dadurch erfüllt, dass das BZRP, in dem die fachlichen Leistungen des Kreisverwaltungs- und des Sozialreferates angeboten werden, organisatorisch beim Direktorium angesiedelt wurde.

In den letzten Jahren wurde das Dienstleistungsangebot im BZRP (Bürgerbüro, Sozialbürgerhaus, Groß-BI) weiter ausgebaut. Begrifflich gehören noch weitere städtische Dienststellen zum Bürgerzentrum, die noch nie dem Direktorium zugeordnet waren, insbesondere Stadtbibliothek und Volkshochschule. Im Rathaus Pasing befindet sich außerdem die Bezirksausschuss-Geschäftsstelle West, die auch nicht dem Leiter des BZRP untersteht.

Die derzeitige Ist-Organisation im BZRP stellt sich wie folgt dar:

Organigramm Ist-Modell:



## 2. Bewertung der Ist - Organisation im BZRP

### 2.1. Vorteile der Ist – Situation

Die Analyse und Bewertung des Ist-Modells ergab, dass die jetzige Organisationsstruktur des BZRP Vorteile hat. Diese sind auch in Zukunft zu erhalten:

Dazu gehören:

- Die Zusammenführung der verschiedenen Dienstleistungen in einem Bürgerzentrum.
- Der Umfang des Dienstleistungsangebots.
- Die Querschnittsaufgaben des Leiters des BZRP wie Raumverteilung und Koordination der Öffnungszeiten.
- Die Synergieeffekte durch gemeinsame Nutzung von Querschnittsfunktionen (Geschäftsstelle, Kasse, Infothek, EDV-Systembetreuung).
- Die effektive und wirtschaftliche dezentrale Ressourcenverantwortung soll soweit möglich erhalten bleiben.
- Die gute Zusammenarbeit mit dem Bezirksausschuss.

## 2.2 Optimierungsbedarf

Das Ist-Modell hat in seiner Struktur jedoch auch Schwächen.

Bei folgenden Punkten besteht ein konkreter Optimierungsbedarf:

- Die Trennung der Dienst- und Fachaufsicht verursacht einen erhöhten Koordinierungs- und Besprechungsaufwand zwischen den Referaten.
- Die Information der Dienststellen durch die Referate erfolgt derzeit nicht direkt, sondern über den Leiter des BZRP.
- Der Informationsfluss von den Geschäftsleitungen der Fachreferate an das BZRP ist erschwert. Damit ist auch die rechtzeitige und vollständige Einbindung der örtlichen Personalvertretungsgremien in der Vergangenheit immer wieder versäumt worden.
- Bei Dienstanweisungen teilt der Personalrat nicht direkt seine Zustimmung/Ablehnung dem Fachbereich mit, sondern sein Votum wird über die Amtsleitung des BZRP weitergeleitet.
- Die Mitglieder des örtlichen Personalrates nehmen an Gremiensitzungen im Direktorium und den Fachreferaten teil.
- Die Steuerung über Produkte ist problematisch, da die Produktverantwortung bei den Referaten, die Personal- und Ressourcenverantwortung jedoch beim Direktorium liegt.
- Die Abstimmung und Umsetzung von Referatszielen ist erschwert. Die Ziele werden in den Referaten entwickelt, eine inhaltliche Umsetzung und Steuerung vor Ort erfolgt durch den Leiter des BZRP, der Mitarbeiter des Direktoriums ist.
- Die Umsetzung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens ist aufwändig, da die finanzwirtschaftlichen Vorgänge nicht einheitlich abgebildet sind und keiner klaren Struktur folgen. Stattdessen muss eine Lösung gefunden werden, die der Situation in Pasing mit der Aufteilung zwischen Referaten und Direktorium gerecht wird und auch dem Ressourcenverbrauchskonzept entspricht.
- Das BZRP bietet die gleichen Leistungen an wie das Sozial- und Kreisverwaltungsreferat, für die beim Ist-Modell im Direktorium Serviceprodukte gebildet werden müssen. Durch die Verrechnung der Serviceprodukte an die entsprechenden Produkte im Sozial- und Kreisverwaltungsreferat entsteht für alle Beteiligte ein erhöhter Aufwand.

Abschließend lässt sich festhalten, dass die dargestellten beispielhaften Defizite überwiegend auf der Trennung der Dienst- und Fachaufsicht beruhen.

Diese Defizite können mit einer aufbauorganisatorischen Änderung, die eine Zusammenlegung der Dienst- und Fachaufsicht beinhaltet, behoben werden.

Dies ist in verschiedenen Modellen möglich.

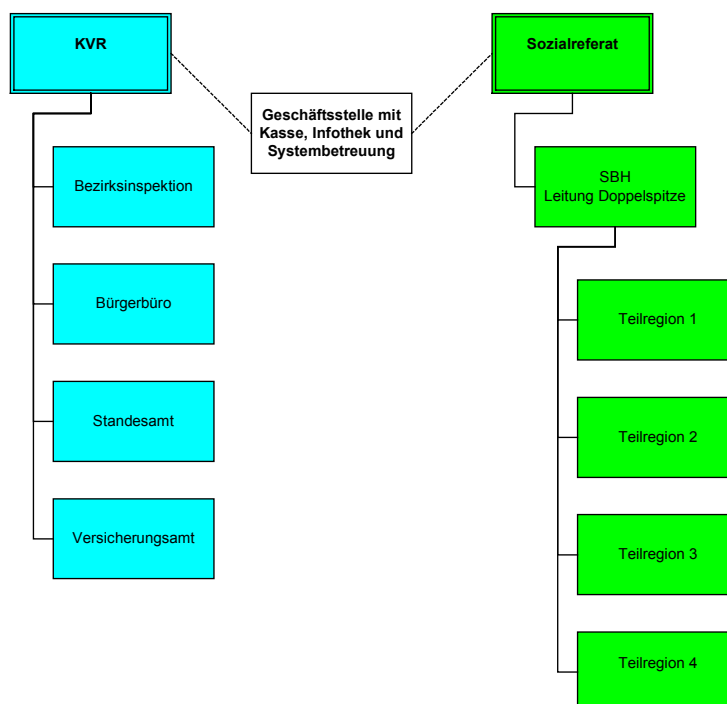
## 2.3 Alternative Organisationsmodelle

Im Rahmen der Projektarbeit wurden verschiedene Organisationsmodelle entwickelt. Die vier Modelle, die letztendlich dem Oberbürgermeister zur Entscheidung vorgelegt wurden, waren das:

- Ist – Modell mit der Beibehaltung der Trennung von Dienst- und Fachaufsicht.
- Modell IV mit der Zusammenführung der Dienst- und Fachaufsicht beim Kreisverwaltungsreferat bzw. Sozialreferat unter Beibehaltung der Leitung des BZRP und der Querschnittsfunktionen beim Direktorium.
- Modell V mit der Zusammenführung der Dienst- und Fachaufsicht beim Kreisverwaltungsreferat bzw. Sozialreferat und gemeinsam genutzte Querschnittsfunktionen (Zuordnung an ein Referat).
- Modell VI mit einem phasenweisen Übergang von Modell IV auf V.

Die konsequenteste Alternative zum Ist-Modell ist das Modell V mit der Zusammenführung der Dienst- und Fachaufsicht beim Kreisverwaltungsreferat bzw. Sozialreferat.

Vereinfacht stellt sich das Modell V organisatorisch wie folgt dar:



Die Modelle wurden von den Beteiligten hinsichtlich ihrer Erfüllungsgrade bei den Kriterien Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit, Bürgerorientierung, Mitarbeiterorientierung, Steuerbarkeit, Anpassungsfähigkeit der Organisation und Geschlechtergerechtigkeit bewertet. Dabei stellte sich heraus, dass alle Modelle vom Nutzwertfaktor sehr eng beieinander liegen.

Den höchsten Nutzwertfaktor hat das Modell V mit knappem Vorsprung vor dem Ist-Modell. Allerdings wurden dabei noch nicht die Folgen der Umsetzung von Hartz IV berücksichtigt.

### 3. Umsetzung Hartz IV

Die konkreten Auswirkungen der Umsetzung von Hartz IV mittels einer Arbeitsgemeinschaft (Arge) zwischen dem Sozialreferat und der Arbeitsagentur München und den damit verbundenen Konsequenzen lassen sich erst seit kurzem genauer beurteilen.

Im Rahmen von Hartz IV wurden die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab 01.01.2005 der Arge zugewiesen.

Sie bleiben trotz der Zuweisung jedoch weiterhin Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeshauptstadt München. Die Dienstaufsicht über sie nimmt das Sozialreferat wahr. Auf die Arge geht neben der Fachaufsicht ein beschäftigungsbezogenes Weisungsrecht über.

Seinen Einfluss nimmt das Sozialreferat zukünftig über den Aufsichtsrat der Arge wahr. Die für den Bereich der Grundsicherung verbleibenden Kolleginnen und Kollegen wurden nicht zugewiesen. Sie nehmen unter anderem Aufgaben der Sozialhilfe gem. SGB XII, der wirtschaftlichen Jugend- und Flüchtlingshilfe sowie des Wohngeld- und Unterhaltsvorschussgesetzes wahr.

Die Aufbauorganisation der Sozialbürgerhäuser seit dem 01.01.2005 ist graphisch in Anlage 2 dargestellt.

Übertragen auf das BZRP würde sich diese ohnehin bereits komplizierte Struktur weiter erschweren (vgl. Anlage 3).

Der größte Teil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialbürgerhauses im BZRP wurde auch hier der Arge zugewiesen.

Neben den bisherigen Zuständigkeiten des Direktoriums (Dienstaufsicht) sowie des Kreisverwaltungsreferates und Sozialreferates (Fachaufsicht) kommt mit der Umsetzung von Hartz IV eine weitere "disziplinarische Linie" durch die Arge und den Aufsichtsrat der Arge (Steuerungsaufgaben) hinzu.

Es muss daher eine Lösung gefunden werden, um Doppelarbeiten zu vermeiden und die steuerungstechnischen und disziplinarrechtlichen Zuständigkeiten so effizient und unkompliziert wie möglich zu gestalten.

Dies wird durch Aufhebung der bestehenden Trennung der Dienst- und Fachaufsicht erreicht.

Wie in allen anderen Sozialbürgerhäusern üblich, wird dann das Sozialreferat auch im BZRP die Dienstaufsicht übernehmen.

Eine Erweiterung der in der Konzeption mit der Arge beteiligten Bereiche um das Direktorium ist dann nicht mehr erforderlich. Auch muss das Direktorium dann nicht in den Kooperationsvertrag mit aufgenommen werden.

Unter Berücksichtigung der Folgen von Hartz IV fällt das Ist-Modell in der Bewertung daher deutlich zurück.

#### 4. Prüfung Rechtsabteilung

Das Direktorium hat seine Rechtsabteilung beauftragt, zu überprüfen, welche rechtlichen Voraussetzungen aufgrund des Eingemeindungsvertrages von Pasing vom 01.04.1938 bei einer möglichen organisatorischen Veränderung zu beachten sind (Anlage 11).

Von Seiten der Rechtsabteilung wurde festgestellt, dass der Eingemeindungsvertrag aus dem Jahr 1938 noch gültig ist.

Die Rechtsabteilung des Direktoriums führt dazu konkret aus:

„Bei Eingemeindungsverträgen ist jedoch wie bei allen anderen langfristigen Verträgen der Grundsatz der Geschäftsgrundlage zu beachten. Durch Zeitablauf und zwischenzeitlich geänderte Umstände kann sich ergeben, dass der Eingemeindungsvertrag nicht mehr dem mutmaßlichen Willen der vertragsschließenden Parteien entspricht und an die geänderten Umstände anzupassen ist (hierzu Klüber, DÖV 1973, 332). [...]

Dass im Eingemeindungsvertrag die Unterstellung der Bezirksverwaltungsstelle Pasing unter den Oberbürgermeister festgelegt war, beruhte zum einen auf der besonderen Stellung, die der „Stadt“ Pasing aufgrund ihrer Größe im Vergleich zu den anderen kleineren einzugemeindenden Gemeinden zukam, zum anderen aber wohl auch auf der Tatsache, dass in Pasing gerade ein Rathaus gebaut wurde. Dadurch, dass das „Pasinger Rathaus“ unmittelbar dem Oberbürgermeister unterstand, erhielt es eine privilegierte Stellung gegenüber den anderen Außenstellen der Stadtverwaltung, die den jeweiligen Dezernaten unterstanden.

Aufgrund der zwischenzeitlich geänderten Umstände kommen aber den seinerzeitigen Erwägungen, die mit dem Eingemeindungsvertrag verbunden waren (räumliche Nähe der Amtsstelle zu den Bürgern Pasings und Unterstellung unter den Oberbürgermeister), heute nicht mehr die gleiche Bedeutung zu.

Insbesondere die Tatsache, dass Pasing zum Zeitpunkt der Eingemeindung „Stadt“ war und ein eigenes Rathaus besaß und deshalb die Bezirksverwaltungsstelle dem Oberbürgermeister oder seinen allgemeinen Stellvertreter unterstellt sein sollte, ist heute überwiegend nur mehr vor dem historischen Hintergrund verständlich.

**Zeigt es sich deshalb, dass diese besondere Organisationsform, mit der die Anbindung der Bezirksverwaltungsstelle beim Oberbürgermeister verwirklicht wurde (Trennung zwischen Fachaufsicht und Dienstaufsicht), den heutigen Erfordernissen an ein modernes Verwaltungshandeln nicht mehr genügt, kann davon abgewichen werden, wobei eine Lösung zu finden ist, die den seinerzeitigen Vorstellungen der vertragsschließenden Parteien am ehesten gerecht wird. [...]**

Bei dieser Beurteilung sind auch die organisatorischen Änderungen zu berücksichtigen, die sich mit der Umsetzung der Arbeitsmarktreform (Hartz IV) für die Sozialverwaltung ergeben. Die Landeshauptstadt München hat zur Umsetzung von Hartz IV eine GmbH errichtet, in der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt sowie der Bundesagentur für Arbeit mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach SGB II befasst sind. Unter Zugrundelegung der Organisationsstruktur, wie sie das Modell IV vorschlägt, bedeutet dies, dass Aufgaben der Sozialverwaltung nicht nur vom Sozialreferat und dem Direktorium (was die Querschnittsfunktion anbelangt), sondern auch von der GmbH wahrgenommen werden.

Nach Auffassung der Rechtsabteilung kann es unter diesem Gesichtspunkt gerechtfertigt sein, von der Vorgabe des Eingemeindungsvertrages, auf der die Zuständigkeit des Direktoriums für bestimmte Querschnittsaufgaben beruht, abzuweichen, um die auf

Hartz IV beruhende ohnehin komplizierte Organisation der Sozialverwaltung nicht noch durch eine historisch bedingte weitere organisatorische Besonderheit in Pasing zusätzlich zu verkomplizieren.

Dies gilt insbesondere dann, wenn das Modell V mit Änderungen verwirklicht wird, um der Bestimmung des Eingemeindungsvertrages, wonach die Bezirksverwaltungsstelle dem Oberbürgermeister unterstehen soll, so weit wie möglich zu entsprechen. Die Änderung könnte darin bestehen, dass zwar die Querschnittsaufgaben nicht beim Direktorium bleiben, sondern einem Referat zugeordnet werden (z.B. Sozialreferat), dass aber der Leitung des Bürgerzentrums Pasing eine Sonderstellung eingeräumt wird, z.B. indem sie unmittelbar dem Oberbürgermeister unterstellt wird.“

## 5. Vorschlag Oberbürgermeister

Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse und in Absprache mit den beteiligten Referaten hat der Oberbürgermeister am 18.11.2004 die Verwaltung beauftragt, den Stadtrat mit der Änderung der Geschäftsverteilung, mit folgender Maßgabe zu befassen:

Der organisatorischen Veränderung wird das Modell V zugrundegelegt, das vor dem Hintergrund des Rechtsgutachtens zu modifizieren ist, damit die besondere Stellung des Bürgerzentrums hervorgehoben wird.

Der Leiter des BZRP soll weiterhin dem Direktorium zugeordnet bleiben, um die direkte Anbindung an den Oberbürgermeister sicherzustellen und gleichzeitig die Verwaltungsleitung des Sozialbürgerhauses – Soziales sowie einige Querschnittsaufgaben ausüben.

Die Geschäftsstelle wird dem Sozialreferat zugeordnet, behält aber die Querschnittsfunktion für das gesamte BZRP.

## 6. Zukünftige Organisationsstruktur

Es wird daher vorgeschlagen, die folgende Organisationsstruktur im BZRP zu verwirklichen:

- Das Dienstleistungsangebot im BZRP bleibt unverändert. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters oder des Stadtrates.
- Das BZRP wird aus dem Geschäftsbereich des Direktoriums ausgegliedert und wie folgt den Geschäftsbereichen des Sozialreferates und des Kreisverwaltungsreferates zugeordnet:
  - Die Dienstaufsicht über das Sozialbürgerhaus und die Geschäftsstelle wird dem Sozialreferat zugeordnet.
  - Die Dienstaufsicht über Bezirksinspektion, Bürgerbüro, Standesamt und Versicherungsamt wird dem Kreisverwaltungsreferat zugeordnet.
- Leitung
  - Die Stelle des Leiters des BZRP bleibt dem Direktorium zugeordnet; der Leiter ist Verbindungsstelle zum Oberbürgermeister und hat ein direktes Vortragsrecht; er nimmt jedoch keine Dienststellen-Leitungsfunktion für das BZRP wahr. Der Leiter hat folgende Querschnittsaufgaben:
    - Raumverteilung
    - Koordinierung der Öffnungszeiten

- Verbindungsstelle zum Bezirksausschuss
- Öffentliche Veranstaltungen im BZRP

Er ist gleichzeitig (wie bisher) Verwaltungsleiter des Sozialbürgerhauses – Soziales, einschließlich der Geschäftsstelle.

Die Kosten werden zwischen Sozialreferat und Kreisverwaltungsreferat entsprechend aufgeteilt.

Eine weitere **gleichzeitige** Leitung des Sozialbürgerhauses – Arbeit scheidet nach Feststellung der Rechtsabteilung des Personal- und Organisationsreferat gem. § 123a Abs. 2 BRRG aus, da zwar eine Zuweisung zur Arge möglich wäre, aber nur zu 100 %.

- Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle wird dem Sozialreferat zugeordnet, behält aber insbesondere folgende Querschnittsfunktionen für das gesamte BZRP:

- Infothek
- Kasse
- EDV-Systembetreuung
- dezentrale Personal- und Ressourcenverwaltung soweit sinnvoll

Die Kosten werden zwischen Sozialreferat und Kreisverwaltungsreferat entsprechend aufgeteilt.

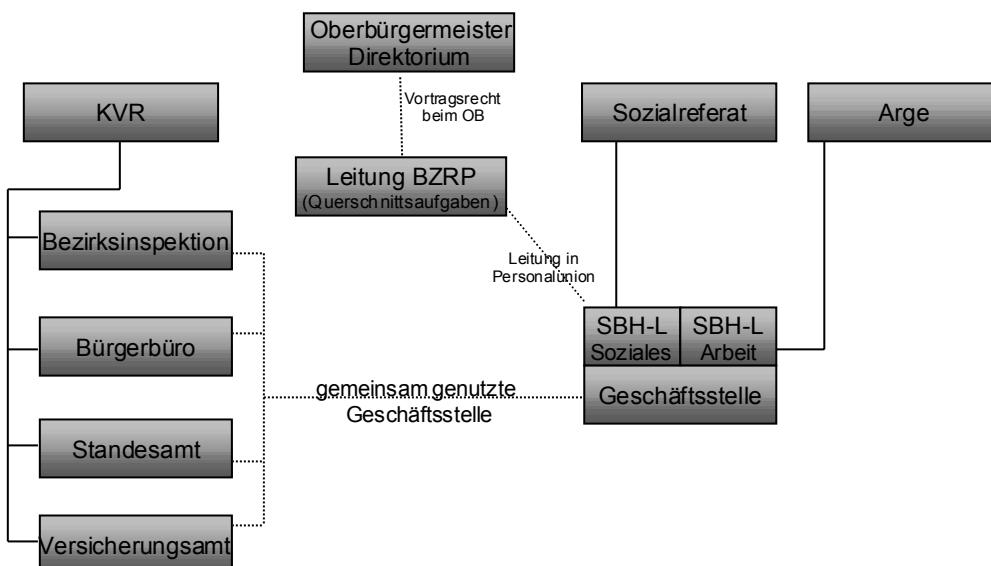
- Personalvertretung

Das BZRP wird als eigenständiges Amt aufgelöst. Damit endet die Existenz des bei ihm errichteten Personalrats, weil eine Personalvertretung ohne dazu gehörende Dienststelle nicht bestehen kann (Urteil BVerwG v. 18.01.1990, GZ: 6 P 8.88).

Die Personalvertretung wird innerhalb der Fachreferate sichergestellt;

Einzelheiten werden bei der Umsetzung, an der der örtliche Personalrat beteiligt ist, geprüft und festgelegt.

Die zukünftige Organisation im BZRP stellt sich somit wie folgt dar:





Mit der Umstellung der organisatorischen Veränderung wird eine Arbeitsgruppe aus den beteiligten Referaten, dem Personal- und Organisationsreferat und den örtlichen Personalvertretungen beauftragt.

## **7. Weiteres Vorgehen**

Die neue Organisationsstruktur ist zügig durch die betroffenen Referate KVR, Sozialreferat und Direktorium mit Unterstützung des Personal- und Organisationsreferates und unter Beteiligung der jeweiligen Personalvertretungen in Form einer gemeinsamen Arbeitsgruppe vorzubereiten und durchzuführen.

Die Vorlage wurde mit dem Personal- und Organisationsreferat, dem Kreisverwaltungsreferat und dem Sozialreferat als beteiligten Referaten abgestimmt. Die jeweiligen Stellungnahmen sind in der Anlage beigefügt. Soweit Anpassungs- und Ergänzungswünsche nicht eingearbeitet wurden, sind diese in den jeweiligen Stellungnahmen in der Anlage ersichtlich. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die darin angeführten Bezugsquellen auf die zur Abstimmung versandte Beschlussvorlage vom 17.01.2005 beziehen. Durch inzwischen eingearbeitete Änderungen haben sich Textverschiebungen ergeben.

Der Gesamtpersonalrat hat der Vorlage zugestimmt (Anlage 9).

## **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Dem Bezirksausschuss 21 Pasing-Obermenzing wurde aber im Hinblick auf den Eingemeindungsvertrag die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Beschlussvorlage gegeben.

Mit Schreiben vom 02.02.2005 (Anlage 11) teilt der Bezirksausschuss 21 Pasing - Obermenzing mit, dass er einstimmig die geplante Organisationsveränderung entschieden ablehnt. Er begründet dies mit der Meinung, dass das derzeitige Organisationsmodell wirtschaftlicher und bürgerfreundlicher sei. Ebenso vertritt er die Meinung, dass die Dienstaufsicht beim Direktorium verbleiben, der Leiter das gesamte BZRP leiten und das Sozialbürgerhaus -Arbeit und -Soziales jeweils von Dritten geleitet werden soll.

Diese Meinungen teilt das Direktorium nicht.

Wie in der Vorlage bereits ausführlich dargestellt, bleiben die Vorteile des derzeitigen Organisationsmodells, wie z.B. Synergieeffekte, Querschnittsaufgaben der BZRP-Leitung usw., erhalten. Die Nachteile hingegen sollen im Rahmen der Neuorganisation, durch Reduktion des bisherigen Koordinierungs- und Besprechungsaufwands und Verbesserung der Information und Kommunikation zu den Fachreferaten, behoben werden.

Da sich am Leistungsspektrum des BZRP durch die Übertragung der Dienstaufsicht auf das Kreisverwaltungsreferat und Sozialreferat nichts ändert, wird Pasing auch weiterhin eine ortsnahe und bürgerorientierte Verwaltung haben.

Für die Pasinger Bürgerinnen und Bürger bleibt somit alles beim Alten.

Die geäußerten Befürchtungen kann das Direktorium daher nicht nachvollziehen.

Der Verwaltungsbeirätin des Direktoriums - C/S, Frau Stadträtin Strobl und dem Verwaltungsbeirat des Bürgerzentrums Rathaus Pasing, Herrn Stadtrat Weinfurter ist jeweils ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Das Dienstleistungsangebot im BZRP bleibt unverändert. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters oder des Stadtrates.
2. Die Geschäftsverteilung wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt dahingehend geändert, dass das BZRP aus dem Geschäftsbereich des Direktoriums ausgegliedert und folgendermaßen den Geschäftsbereichen des Kreisverwaltungs- und Sozialreferates zugeordnet wird:  
Die Dienstaufsicht über das Sozialbürgerhaus und die Geschäftsstelle wird dem Sozialreferat zugeordnet, die Dienstaufsicht über Bezirksinspektion, Bürgerbüro, Standesamt und Versicherungsamt wird dem Kreisverwaltungsreferat zugeordnet.
3. Der Antrag Nr. 02-08 / A 02003 von Frau Stadträtin Barbara Scheuble-Schaefer vom 03.12.2003, eingegangen am 05.10.2004 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## **III. Beschluss** nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Bürgermeister/in  
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Der Referent

Christian Ude  
Oberbürgermeister

## **Anlagen**

- Anlage 1 Antrag von Frau Stadträtin Scheuble-Schaefer vom 03.12.2003, eingegangen am 05.10.2004
- Anlage 2 Graphik „Aufbauorganisation der SBH`s ab 01.01.2005“
- Anlage 3 Graphik „Aufbauorganisation der SBH`s mit Berücksichtigung Direktorium“
- Anlage 4 Stellungnahme des Sozialreferats
- Anlage 5 Stellungnahme des Kreisverwaltungsreferats vom 20.01.2005
- Anlage 6 Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferats, P 6 vom 20.01.2005
- Anlage 7 Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 21.01.2005
- Anlage 8 Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferats, P 2 vom 24.01.2005
- Anlage 9 Stellungnahme des Gesamtpersonalrats vom 02.02.2005
- Anlage 10 Stellungnahme des Bezirksausschusses 21 Pasing-Obermenzing vom 02.02.2005
- Anlage 11 Gutachten der Rechtsabteilung des Direktoriums vom 17.11.2004

IV. Abdruck von I. mit III.  
über den Stenografischen Sitzungsdienst  
**an**  
**das Direktorium – Dokumentationsstelle**  
**die Stadtkämmerei**  
**das Revisionsamt**  
z. K.

V. **Wv. Direktorium – HA I C/S**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
  
2. **An**  
**das Direktorium - GL** (2-fach)  
**das Direktorium - Co**  
**das Baureferat**  
**das Kommunalreferat**  
**das Kreisverwaltungsreferat** (4-fach)  
**das Kulturreferat**  
**das Personal- und Organisationsreferat** (3-fach)  
**das Referat für Arbeit und Wirtschaft**  
**das Referat für Gesundheit und Umwelt**  
**das Referat für Stadtplanung und Bauordnung**  
**das Schul- und Kultusreferat**  
**das Sozialreferat** (3-fach)  
**den Gesamtpersonalrat**  
z. K.

Am